

gestellt, auch pflegt die Dienstzeit durch Beurlaubung gewöhnlich um mehr als die Hälfte abgekürzt zu werden. Ferner sind hier die Adelligen, die angehenden Geislichen, Advokaten, Staatsbeamten, Doktoren der Rechte und Medizin, die einzigen Söhne hochbetagter Eltern und außerdem alle Vermögliche von der Aushebung befreit, sofern diese letzteren taugliche Stellvertreter bezahlen wollen. In Tirol und Dalmatien ist die übrigens nach denselben Prinzipien festgestellte Dienstpflichtigkeit insofern noch unbedeutender, als diese Provinzen nur verhältnißmäßig schwache Truppenabtheilungen vollzählig zu erhalten haben, jene ein Jäger-Regiment, diese die Hälfte des Matrosen-Corps und eines Marine-Bataillons ic. Auch geschieht die Aushebung in Tirol und Vorarlberg nach der in den italiänischen Provinzen üblichen Weise. — Hier beträgt nämlich die Dienstverpflichtung bloß 8 Jahre; auch trifft sie nur die Altersklassen vom 20. bis 25. Jahre und aus diesen, ohne Unterschied des Standes, lediglich die durchs Loos bestimmten jungen Männer, die keinen Stellvertreter bezahlen. — Für Ungarn und Siebenbürgen gelten hingegen ganz andere Normen. Hier hat die Krone nur das Recht der Werbung. Wenn diese nicht ausreicht, so beantragt sie die Bewilligung des erforderlichen Rekruten-Bedarfs bei den Reichsständen, worauf diese die Aushebung in den einzelnen Komitaten, Nationen ic., nach einer auf längere Zeit festgesetzten Skala, anordnen. Die Dienstzeit dieser in Ungarn Ausgehobenen beträgt 10 Jahre, während die dort Geworbenen in der Regel auf Lebenszeit kapituliren. — Am umfassendsten ist endlich die Wehrpflichtigkeit der Militär-Grenzlande, wie weiter unten erörtert wird. —

Österreichs Landwehr hat für das Wehr-System des Staats keinesweges die hohe Bedeutung, die der preussischen eigen ist. In einer Zeit der Bedrängniß (1808) ins Leben gerufen, konnte sich dies Institut seitdem nur so weit entwickeln, als es die eigenthümlichen anderweitigen Verhältnisse der österreichischen Militärverfassung zuließen. Zur Landwehr sind nämlich in den deutschen und slavischen Provinzen alle Waffenfähigen in dem Alter vom 18. bis 45. Jahre ver-